

Glucosamin und Hyaluronsäure in Nahrungsergänzungsmitteln am Ende?

Seit vielen Jahren werden Nahrungsergänzungsmittel mit Glucosamin zur Förderung bei Gelenkbeschwerden vertrieben. Entsprechendes gilt für „Anti-Aging“-Kapseln mit Hyaluronsäure gegen die Hautalterung.

Die Wirksamkeit von Glucosamin-Präparaten war bereits Gegenstand einiger Gerichtsentscheidungen. Nun wird von „Amtsseite“ das bestätigt, was einige deutsche Gerichte ohnehin schon meinen: „Glucosamin trägt nicht zum Schutz der Gelenkknorpel bei übermäßiger Bewegung oder Belastung und zur besseren Beweglichkeit der Gelenke bei“ und auch nicht „zum Erhalt einer normalen Gelenkknorpelfunktion“.

So steht es in der kürzlich veröffentlichten EU-Verordnung 1066/2013 zur Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern. Wie kam es dazu? Die Unternehmen Nutrilinks Sarl und Merck Consumer Healthcare hatten bei der EU-Kommission die Zulassung der vorgenannten Aussagen im Rahmen der Health Claims Verordnung 1924/2006 beantragt (Antrag nach Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung). Die EU-Kommission ersuchte daraufhin die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), eine Stellungnahme bezüglich der Wirkungen von Glucosamin im Hinblick auf die Gelenke abzugeben. Die EFSA zog den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen der Einnahme von Glucosamin und der angegebenen Wirkungen kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, riet sie von einer Zulassung ab. Dem folgten Kommission und Parlament mit dem Ergebnis, dass die Glucosamin-Aussagen nun für Lebensmittel und damit auch Nahrungsergänzungsmittel verboten sind, und zwar unabhängig von der Dosierung.

Ein entsprechendes Schicksal ereilte auch die Hyaluronsäure. Diese darf für Lebensmittel nun nicht mehr mit der Aussage „Trägt zum Erhalt einer guten Hautfeuchtigkeit bei“ beworben werden. Auch hier kam die EFSA zu dem Votum, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen der Einnahme von Hyaluronsäure und der angegebenen Wirkung kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde und die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht. Auch hier kommt es für das Verwendungsverbot nicht auf darauf an, wie das beworbene Produkt dosiert ist.

Im Ergebnis werden die Vermarktungsmöglichkeiten für Lebensmittel mit Glucosamin und Hyaluronsäure durch die neue EU-Verordnung erheblich eingeschränkt. Ob die Produkte verkehrsfähig bleiben, sofern sie keine entsprechenden Werbeaussagen auf dem Etikett tragen, bleibt abzuwarten. Der Vertrieb als Nahrungsergänzungsmittel ist jedenfalls problematisch, wenn eine Eignung zur Nahrungsergänzung nicht nachgewiesen werden kann. Zumindest bloße „enthält“-Hinweise dürften vorerst zulässig bleiben und bei Hyaluronsäure ist explizit nur die „Hautfeuchtigkeit“ betroffen. Dennoch sollte eine anwaltliche Prüfung im Einzelfall erfolgen. Anbieter von kosmetischen Produkten mit Hyaluronsäure sind im Übrigen von der Verordnung nicht betroffen. Dass eine entsprechende Verordnung auch für kosmetische Produkte kommen wird, ist derzeit eher unwahrscheinlich, dennoch gilt auch hier: Nur was wirkt, darf auch so beworben werden.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Florian Meyer

DRM LEGAL

Neue ABC-Straße 8

20354 Hamburg

040 3571439-0

info@drmlegal.de